

geschrieben und dann statt der kurzen Grenzangabe, die folgt, die lange aus dem Diplom Otto's II. eingesetzt.

Die kurze Grenzangabe unserer Urkunde und der Nachurkunde Ludwigs II. kehrt wörtlich auch in der langen Ottonischen Grenzangabe wieder, von der sie etwa das letzte Viertel bildet. Man könnte also meinen, dass es sich in den Karolingischen Urkunden um den Kern des Klosterbesitzes handelte, der dann in Ottonischer Zeit zu weiterer Ausdehnung angewachsen war, und dass der Fälscher, wie die Zahl der Klosterbesitzungen, so auch den grösseren Umfang des Klostergebiets aus späteren Urkunden für die Karolingerzeit ergänzt habe.

Zweifellos ist das des Fälschers Absicht gewesen, und Leo's Angaben waren es wieder, die ihn leiteten. Aber eben diese Angaben Leo's sind irreführend. Weder unsere Urkunde Karls d. Gr. noch diejenige Ludwigs II. sind in Wahrheit ein *'praeceptum de tota terra'* und eine *'confirmatio totius abbatiae'*, wie Leo sie nennt. Denn die Grenzangabe in beiden ist nicht etwa die Umschreibung eines engen ursprünglichen Klostergebietes, vielmehr überhaupt keine Grenzumschreibung. Zieht man eine Spezialkarte der Umgebung von Monte Cassino zu Rate¹, so erkennt man, dass es sich vielmehr um eine Grenzlinie handelt, die das Gebiet von Aquino im Bogen ungefähr von Norden nach Süden durchläuft, in der Nähe der Stadt selbst beginnt und am Garigliano endet, ohne an ihren Ausgangspunkt zurückzukehren. Oestlich von dieser Linie soll offenbar das Klostergebiet beginnen.

Die beiden Karolingischen Urkunden sind also, was die Grenzangabe betrifft, nicht die Vorläufer des Ottonischen Diploms, sondern sie setzen sich eine andere Aufgabe; sie wollen nicht das Klostergebiet umschreiben, sondern nur eine Grenze, nicht einmal in unmittelbarer Nähe des Klosters, regulieren. Die Vorläufer des Diploms Otto's II. sind vielmehr die Urkunden beneventanischer Fürsten, in denen sich zuerst 928², nicht in wörtlicher, aber in sachlicher Uebereinstimmung, jene Grenzumschrei-

1) Eine solche findet sich bei Gattula, *Access. ad hist. abb. Cassin.* p. 2. 2) Urk. Landolfs I. und Atenolfs II., ed. Gattula, *Access.* p. 45; Reg. Voigt n. 145. Die nämliche, wieder im Ausdruck im einzelnen abweichend, in Urk. Paldolfs I. und Landolfs III. von 963, ed. Gattula l. c. p. 61; Reg. Voigt n. 154. Eine sachlich identische, die nur im Westen, statt im Süden beginnt, in Urk. Paldolfs II. und Landolfs III. von 960 (?), ed. Gattula l. c. p. 57; Reg. Voigt n. 148. Vgl. auch die Einleitung zu DK. 242.